

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungs Zustellungsgesetz (LVwZG) an:

Name: Omeroglou
Vorname(n): Bedat
Letzte Bekannte Anschrift Raiffeisenstr. 42
72108 Rottenburg a. N.

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des LVwZG liegen vor. Für das nachfolgend bezeichnete Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Datum und Aktenzeichen des Dokuments

12.10.2026 VA Tü VF 2013

Behörde für die zugestellt wird bzw. Stelle, an der das Dokument während der Dienstzeit eingesehen werden kann:

Landratsamt Tübingen
Abteilung 43
Kfz.-Zulassungsbehörde
Zimmer AO53
Wilhelm-Keil-Str.50
72072 Tübingen

Das Schriftstück gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann (gilt nur wenn angekreuzt)

Tübingen, den 12.10.2026
gez. Höckh

Unterzeichner	Landkreis Tübingen - Landratsamt
Lokale Systemzeit	2026-10-12T11:14:31
Hinweis	Qualifizierte elektronische Siegelung gem. eIDAS-Verordnung